

Merkblatt: Änderungen des Gewährleistungsrechts ab dem 01.01.2018

Am 01.01.2018 werden einige relevante Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Kraft treten. Für den Handel sowie das Dienstleistungsgewerbe von erheblicher Bedeutung sind dabei die neuen Haftungsregeln im Gewährleistungsrecht. Die folgende Darstellung soll sich daher auf diesen Teil der BGB-Novelle beschränken.

1. Einführung

Der Bundesrat hat am 9. März 2017 das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ (BT-Drs. 18/11437) angenommen. Die darin enthaltenen Änderungen des BGB entfalten ab dem 1. Januar 2018 ihre Wirkung. Mit dem Gesetz erfolgen zunächst Anpassungen der allgemeinen Regeln des Werk- und Bauvertragsrechts im BGB.

Zudem modifiziert das Gesetz die Mängelhaftung zwischen Unternehmern für die sogenannten Ein- und Ausbaufälle. Ab Januar 2018 statuiert das novellierte BGB auch bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern einen verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruch im Rahmen der eben genannten Fälle.

2. Ein- und Ausbaufälle

Grund für die Anpassung des Vertragsrechts waren die sogenannten Ein- und Ausbaufälle. In diesen Sachverhalten kauft ein Unternehmer, häufig ein Bauhandwerker, von seinem Vorlieferanten eine Ware, die er danach bei einem Verbraucher einbaut oder an eine andere Sache anbringt. Die Ware war von Anfang an unerkant mangelhaft, was sich jedoch erst nach dem Einbau beim Verbraucher herausstellt. Nach den allgemeinen Regeln der Nacherfüllung ist unstreitig, dass der Unternehmer dem Verbraucher entweder die mangelhafte Sache reparieren oder einen neue Sache liefern muss. Bis zur abschließenden Klärung durch EuGH und BGH war jedoch streitig, ob auch die Kosten, die durch den Ausbau der mangelhaften und den Einbau einer mangelfreien Sache entstanden, vom Unternehmer zu tragen sind. Regelmäßig verursachten die Kosten des Aus- und Einbaus erhebliche Zusatzkosten, die in keiner Relation zum ursprünglichen Kaufpreis standen.

Der im Jahre 2011 damit befasste Europäische Gerichtshof entschied, dass der Verkäufer einer beweglichen Sache im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber einem Verbraucher verpflichtet ist, die bereits eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen, die Ersatzsache einzubauen und die Kosten für beides zu tragen. Daraufhin bejahte auch der BGH eine Ersatzpflicht des Verkäufers für Aus- und Ein-

baukosten, wenn es sich beim Käufer um einen Verbraucher handelt. Der Nachweis des Verschuldens durch den Verbraucher soll nach beiden Gerichten nicht notwendig sein.

Für den Unternehmer, der die mangelhafte Kaufsache verbaut hatte und sich gegenüber dem Verbraucher vollumfänglich haftbar gemacht hatte, bestand nach bisheriger Rechtslage hingegen keine Möglichkeit, sich hinsichtlich der entstandenen Aus- und Einbaukosten an den Unternehmer zu wenden, bei dem er die Sache erworben hatte. Letzterer haftete bislang nur auf die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache. Der Ersatz auch der Aus- und Einbaukosten kam nur in Frage, wenn ihm ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden konnte.

3. Änderungen durch BGB-Novelle

Mit dem „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ soll die unterschiedliche Behandlung von B2B-Geschäft und Verbrauchsgüterkauf aufgehoben werden. Mit dem neu eingefügten § 439 Abs. 3 BGB n.F. erstreckt sich der Nacherfüllungsanspruch einheitlich auf die Aus- und Einbaukosten. Verbrauchern und Unternehmen steht somit – neben den allgemeinen Nacherfüllungsansprüchen – ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten zu. Die bisherige Haftungslücke in der B2B-Rückabwicklung wurde mithin beseitigt.

Voraussetzung ist, dass die mangelhafte Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder an eine andere Sache angebracht worden ist. Weder die Gesetzesmaterialien, noch die der Neuregelung zugrundeliegende Rechtsprechung treffen Aussagen zu den Begriffen des Einbaus oder Anbringens. Hier wird sich erst im Laufe der Zeit über neue Rechtsprechung eine Festigung der Begriffe ergeben. Aus der Gesetzesbegründung deutlich wird jedenfalls das Anliegen, den Anwendungsbereich der Norm weit zu fassen. Erfasst sein können z.B. Mangelhafte Kabel, Parkett- oder Fliesenlieferungen, Maler- und Lackierarbeiten unter Verwendung mangelhafter Produkte oder auch die Montage einer Spülmaschine.

4. Einwendungen des Erstverkäufers

Wie bereits nach bestehenden Recht, kann der Erstverkäufer gegenüber dem Unternehmerkäufer einwenden, dass letzterem der Mangel zum Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbringens bekannt war oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die in § 377 HGB statuierte Prüf- und Rügepflicht beim Handelskauf hat damit weiterhin Bestand. Ein Regress beim Vorlieferanten kommt aus diesem Grund nur in Betracht, wenn der Unternehmerkäufer die mangelhafte Sache gut-

gläubig verbaut hat (und der Schaden nicht durch einen nicht fachgerechten Einbau verursacht wurde).

5. Lückenloser Regress in der Lieferkette

In den bislang beschriebenen Fällen machte ein Unternehmer gegenüber seinem Handelspartner einen Anspruch geltend, der ihm aus einer direkten Vertragsbeziehung mit einem Verbraucher entstanden war – das bisherige BGB kannte allein diese Möglichkeit des Unternehmerregresses, § 478 Abs.2 BGB. Handelte es sich hingegen in der Regresskette ausschließlich um Unternehmer, war eine solche Regressmöglichkeit nicht möglich.

Der nunmehr neu eingeführte § 445a BGB n.F. erstreckt sich einheitlich auf alle Fälle des Regresses in der Lieferkette. Auch in reinen B2B-Vertragsbeziehungen kann mithin der Schaden bis zum Erstverursacher durchgereicht werden.

6. Verjährung

Die Verjährung der in § 445a BGB n.F. bestimmten Regressansprüche beträgt zwei Jahre. Nach § 445b Abs. 2 BGB n.F. soll die Verjährung der Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

7. Vertragsgestaltung / vertraglicher Haftungsausschluss

Aufgrund der veränderten Rechtslage bleibt die Frage, inwieweit die eben beschriebene erweiterte Haftung für die Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen werden könnte.

Es kommt zunächst ein formularmäßiger Ausschluss dieser Haftung in den AGB in Betracht. Eindeutig untersagt das BGB einen solchen Ausschluss nur bei Verbrauchsgüterkäufen; § 309 Nr. 8 b) cc) BGB n.F. bestimmt, dass eine Klausel unwirksam ist, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen die Verpflichtung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt wird, die Aus- und Einbaukosten zu tragen oder zu ersetzen. Hier verspricht sich der Gesetzgeber jedenfalls bei Handwerkern und kleinen Bauunternehmern eine zwingende Wirkung.

Im (übrigen) B2B-Bereich fehlt eine solche Regelung auch nach der Novellierung des BGB. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH sind die in § 309 BGB enthaltenen Verbote aber auch im B2B-Bereich grundsätzlich zu beachten. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes – und mithin eine wirksamer Haftungsausschluss – soll jedoch möglich bleiben, wenn sie durch die besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Verkehrs angezeigt ist.

Auch der Gesetzgeber formuliert in der Begründung zur BGB-Novelle, dass ein formularmäßiger Ausschluss oder eine Beschränkung der Rechte des Käufers gemäß § 439 Abs. 3 BGB n.F. grundsätzlich wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners unwirksam sind. Es wird daher Gegenstand zukünftiger Rechtsprechung sein, herauszuarbeiten, wann der Ausschluss dieser verschuldensunabhängigen Haftung tatsächlich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellt. Auch der Gesetzgeber sieht dies, und schreibt in der Gesetzesbegründung, dass es einer weiteren Konkretisierung durch die Rechtsprechung bedarf, in welchen Fällen eine Klausel wegen der besonderen Interessen und Bedürfnissen des unternehmerischen Verkehrs oder mit Blick auf im Handelsverkehr geltende Gewohnheiten und Bräuche ausnahmsweise als angemessen angesehen werden können.

Unstreitig ist hingegen, dass eine solche Haftung B2B durch individualvertragliche Abreden ausgeschlossen werden kann.

Bezogen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handelskäufe wird daher abzuwarten sein, ob und inwieweit die Haftung im oben beschriebenen Sinne tatsächlich rechtswirksam ausgeschlossen werden kann.

Brüssel/Köln, 05.01.2018
Tim Geier

Dr. Marc Zgaga